



EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

432.211

Tagesschulverordnung

vom 27. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Angebot	3
II. Schülerinnen und Schüler	3
Art. 3 Teilnehmende	3
Art. 4 Anmeldung	3
Art. 5 Abmeldungen und Beitragsreduktion	4
Art. 6 Ausschluss	4
III. Betreuung und Infrastruktur	4
Art. 7 Betreuung	4
Art. 8 Schulweg	5
Art. 9 Verpflegung	5
Art. 10 Räumlichkeiten	5
Art. 11 Versicherung	5
IV. Finanzierung	5
Art. 12 Finanzierung	5
Art. 13 Elternbeiträge / Mahlzeitengebühr	5
V. Betreuungspersonen	6
Art. 14 Anstellung und Entschädigung	6
Art. 15 Konferenz der Betreuungspersonen	6
VI. Eltern	6
Art. 16 Elternmitarbeit	6
VII. Aufsicht	7
Art. 17 Schulkommission	7
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 18 1. Betriebsjahr	7
Art. 19 Inkrafttreten	7
Genehmigungsvermerk	7
Bekanntmachung	7

GR 27.06.2011

Tagesschulverordnung

Der Gemeinderat Bönigen, gestützt auf

- Volksschulgesetz vom 19.03.1992
- Volksschulverordnung vom 28.05.2008
- Tagesschulverordnung vom 28.05.2008
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bönigen vom 01.06.2001
- Bildungsreglement vom 07.05.2010

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Artikel 1

Die Tagesschule der Gemeinde Bönigen ist eine nach kantonalem Recht freiwillige, pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie ist in die Volksschule integriert.

Angebot

Artikel 2

¹ Die Tagesschule bietet die Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an. An Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und während den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst während der Schulzeit von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten:

- a) Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn
- b) Mittagsbetreuung einschliesslich Mittagessen
- c) Aufgabenbetreuung
- d) Nachmittagsbetreuung nach Unterrichtschluss und an schulfreien Nachmittagen

³ Die Betreuungseinheiten werden angeboten, wenn mindestens von zehn Kindern das Bedürfnis nachgewiesen ist. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission für alle Betreuungseinheiten Ausnahmen bewilligen.

⁴ Das Tagesschulangebot der Gemeinde Bönigen wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

II. Schülerinnen und Schüler

Teilnehmende

Artikel 3

Die Tagesschule Bönigen können Kinder vom Kindergarten bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit besuchen.

Anmeldung

Artikel 4

¹ Die Anmeldung zum Besuch der Tagesschule ist für die bestellten Einheiten während des ganzen nachfolgenden Schuljahres verbindlich.

² Die Anmeldung hat jedes Jahr neu zu erfolgen.

³ Wird eine Betreuungseinheit mangels Teilnehmerzahl nicht angeboten, besteht kein Anspruch auf Ersatzleistung durch die Gemeinde.

⁴ Kinder können auch nach Anmeldeschluss aufgenommen werden; jedoch nur für laufende Module.

Abmeldungen und Beitragsreduktion

Artikel 5

¹ In begründeten Fällen können Kinder auf das Semesterende hin vom Besuch der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung auf Ende Januar hat in der Regel bis spätestens 30. November schriftlich zu erfolgen. Die Tagesschulleitung entscheidet über den vorzeitigen Austritt und über Fristverkürzungen.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde kann das Kind mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats von der Teilnahme am Tagesschul-Angebot abgemeldet werden.

³ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge.

⁴ Bei länger dauernden Abwesenheiten (ab zwei Wochen) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes (Arztzeugnis) erfolgt auf Gesuch hin eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

⁵ Um Ausfälle wegen Feiertagen, schulinterner Weiterbildung oder wegen schulischen Anlässen zu kompensieren, werden den Erziehungsberechtigten pro Schuljahr nur 38 Schulwochen verrechnet.

Ausschluss

Artikel 6

¹ Kinder, welche einen geordneten Betrieb der Tagesschule verunmöglichen, können nach den Regeln von Artikel 28 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210) teilweise oder vollständig von der Tagesschule ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten vorgängig mit Fristansetzung anzudrohen. Zuständig ist die Schulkommission.

² Das Nichtbegleichen des Elternbeitrages stellt während des laufenden Schuljahres keinen Ausschlussgrund dar. Ausstehende Elternbeiträge sind auf dem ordentlichen Weg einzutreiben.

Ein Ausschluss des Kindes auf das nächste Schuljahr ist aber möglich.

III. Betreuung und Infrastruktur

Betreuung

Artikel 7

¹ Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird von qualifiziertem Personal übernommen und richtet sich nach dem Betriebskonzept der Tagesschule. Dabei können auch geeignete Personen ohne pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung zur Betreuung eingesetzt werden.

² Das Betreuungsverhältnis wird so festgelegt, dass eine Person höchstens 10 Kinder betreut.

³ Während den Betreuungseinheiten mit Aufgabenbetreuung sind entsprechend der Schülerzahlen möglichst pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen anwesend.

Schulweg **Artikel 8**

¹ Die Eltern sind für den Schulweg von daheim zum Schulhaus und zurück verantwortlich.

² Der Weg vom Schulort zum Tagesschulort und zurück liegt in der Verantwortung der Gemeinde.

Verpflegung **Artikel 9**

¹ Die Verpflegung der Kinder entspricht den Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung.

² Die Mahlzeiten werden intern zubereitet oder von Dritten zugeliefert.

Räumlichkeiten **Artikel 10**

¹ Die Räumlichkeiten der Tagesschule sind in der Schulanlage Bönigen integriert.

² Die Räumlichkeiten und Einrichtungen haben den Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen. Es muss ausreichend Platz für Gemeinschaftsaktivitäten, Rückzugsmöglichkeiten und Aktivitäten im Freien vorhanden sein.

³ Neben den eigentlichen Tagesschulräumen können so weit als möglich auch Aussenanlagen, Werkräume und die Turnhalle genutzt werden.

⁴ Raumfragen werden zwischen der Tagesschulleitung, der Schulleitung und dem Hauswart geklärt.

Versicherung **Artikel 11**

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

IV. Finanzierung

Finanzierung **Artikel 12**

Die Tagesschule wird finanziert durch

- a) Beiträge der Eltern nach kantonalem Recht
- b) den kantonalen Lastenausgleich
- c) die Anschubfinanzierung des Bundes
- d) die Gemeinde
- e) freiwillige Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate etc.)

Elternbeiträge **Artikel 13**

¹ Der Besuch der Tagesschule muss allen Familien unabhängig ihrer finanziellen Situation möglich sein.

² Die Beiträge der Eltern richten sich nach dem jeweils aktuellen Tarif der kantonalen Verordnung.

³ Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Betreuungseinheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.

⁴ Zur Erhebung der Daten kann nach Einwilligung der Eltern die zuständige Gemeindebehörde jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern zugreifen. Bei Fehlen der Einwilligung wird der Höchstarif verrechnet.

Mahlzeitengebühr

⁵ Für die Verpflegung werden die anfallenden Kosten verrechnet. Der Preis für die Mahlzeiten wird den Eltern mit dem Anmeldeformular jährlich mitgeteilt. Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern zusätzlich zu den Betreuungskosten in Rechnung gestellt.

⁶ Die Elternbeiträge werden vierteljährlich erhoben und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgen durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Bönigen.

V. Betreuungspersonen

Betreuungspersonen

Artikel 14

Anstellung und Entschädigung

¹ Die Tagesschulleitung und Betreuungspersonen die an einer bernischen Volksschule angestellt sind, werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte durch die Gemeinde angestellt und entlohnt.

² 90 Minuten effektive Betreuungszeit sind dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Administration und Koordination vollumfänglich abgegolten.

³ Die Anstellungsbedingungen für die übrigen Betreuungspersonen richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Bönigen.

Konferenz der Betreuungspersonen

Artikel 15

¹ Die Konferenz besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an der Konferenz teilnehmen.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich namentlich mit folgenden Themen:

- Organisation der Tagesschule
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- Pädagogische Grundsätze
- Weiterentwicklung der Tagesschule
- Fachliche Weiterbildung

VI. Eltern

Elternmitarbeit

Artikel 16

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

VII. Aufsicht

Schulkommission

Artikel 17

¹ Die Aufsicht über die Tagesschule obliegt der Schulkommission Bönigen.

² Ihre Aufgaben im Bereich Tagesschule sind insbesondere:

- a) Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule
- b) Anstellung der Tagesschulleitung
- c) Anstellung des Betreuungspersonals auf Antrag der Tagesschulleitung
- d) Antrag an Gemeinderat über die Durchführung oder Streichung einzelner Betreuungseinheiten
- e) Vorberatung des Tagesschulbudgets zuhanden des Gemeinderates
- f) Aufnahme und Ausschluss von Kindern in die/aus der Tagesschule
- g) weitere Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss Funktionendiagramm der Schule Bönigen

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Betriebsjahr

Artikel 18

Für das Betriebsjahr 2011/12 sind die Anmeldungen bereits bis 15. März 2011 einzureichen. Bei Erscheinen des definitiven Stundenplans sind für das erste Betriebsjahr noch geringfügige Anpassungen möglich.

Inkrafttreten

Artikel 19

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat Bönigen hat die Tagesschulverordnung am 27. Juni 2011 genehmigt.

Gemeinderat Bönigen

Der Präsident: Der Sekretär:

Herbert Seiler

Stefan Frauchiger

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. August 2011 sind im Anzeiger Interlaken vom 30. Juni 2011 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.